

Informationen für Neumitglieder



Ihre Versicherung bei der BG Verkehr

Die gesetzliche Unfallversicherung für die Verkehrswirtschaft,
Post-Logistik und Telekommunikation

Impressum

Herausgeberin

Berufsgenossenschaft
Verkehrswirtschaft Post-Logistik
Telekommunikation (BG Verkehr)

Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: +49 40 3980-0
info@bg-verkehr.de
www.bg-verkehr.de

Verantwortlich für den Inhalt

Sabine Kudzielka, Vorsitzende der Geschäftsführung

Bildnachweise

S. 4, 6, 9, 10, 13, 17, 18, 20: BG Verkehr
S. 15: zinkevych – stock.adobe.com

2. Auflage, Dezember 2023

© Copyright

Die Inhalte dieses Werks sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der Einwilligung der BG Verkehr und wird nur gegen Quellenangabe und Belegexemplar gestattet. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Ausgenommen sind Vervielfältigungen, die zur internen Nutzung in den Mitgliedsbetrieben der BG Verkehr verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

Herzlich willkommen bei der BG Verkehr	5
Die gesetzliche Unfallversicherung	6
Ihre Versicherung bei der BG Verkehr	8
Versicherungsschutz für Unternehmen der Seefahrt	12
Die Leistungen der BG Verkehr	14
Prävention – eine zentrale Aufgabe der BG Verkehr	16
Haben Sie Fragen an uns?	20
Adressen, Telefon- und E-Mail-Kontakt	21
Auszug aus der Satzung der BG Verkehr	22



Herzlich willkommen bei der BG Verkehr

Ihr Unternehmen ist bei uns gesetzlich unfallversichert. Das bedeutet: Die BG Verkehr übernimmt für Sie die Haftung, falls Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Arbeit oder auf dem Weg von und zur Arbeit verletzt werden. Das Gleiche gilt, wenn Ihre Beschäftigten aus beruflichen Gründen erkranken. Die Kosten für ärztliche Behandlungen, Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Entschädigung durch Renten tragen wir.

Für diesen Versicherungsschutz zahlen Sie einen jährlichen Beitrag, der nach Unternehmensgröße und Gefahrklasse individuell festgelegt wird. Das macht Ihr Risiko als Arbeitgeber kalkulierbar, denn die Folgekosten von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können Ihr Unternehmen finanziell empfindlich belasten.

Die BG Verkehr tut noch mehr für Sie. Unser Geschäftsbereich Prävention unterstützt Sie dabei, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Ihrem Unternehmen wirkungsvoll zu verankern. Unsere Seminare, die Präventionsmedien und die persönliche Beratung durch unsere Aufsichtspersonen bieten praxisnahe Hilfestellung.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserer Hauptverwaltung, den bundesweit acht Bezirksverwaltungen freuen sich, Sie bei Ihren Anliegen rund um die gesetzliche Unfallversicherung zu unterstützen.

In dieser Broschüre finden Sie die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung.

Hinweis

Für Unternehmen der Seefahrt und der Post, Postbank und Telekom gelten zum Teil andere Bestimmungen. Bitte lesen Sie Näheres dazu auf unserer Internetseite, in der Satzung der BG Verkehr und auf Seite 12 dieser Broschüre.



Die gesetzliche Unfallversicherung

Eine gute Idee seit 1886.

Es war ein großer Fortschritt für die Unternehmer, Unternehmerinnen und ihre Beschäftigten, als 1886 in Deutschland die gesetzliche Unfallversicherung eingeführt wurde. Erstmals hatten die Beschäftigten und ihre Familien einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Hilfe, wenn sie durch arbeitsbedingte Unfälle in Not gerieten. Die finanzielle Belastung der einzelnen Unternehmen wurde durch den Zusammenschluss in der Berufsgenossenschaft auf viele Schultern verteilt. Im Schadensfall werden die Kosten aus den Beiträgen aller getragen.

Arbeitgeber und Beschäftigte haben selbstverständlich großes Interesse daran, dass im Unternehmen sicher und gesund gearbeitet wird. Dies ist nur durch vorbeugendes und bewusstes Handeln zu erreichen. Deswegen ist die Vermeidung (Prävention) von Arbeitsunfällen von Anfang an eine wichtige Aufgabe der Berufsgenossenschaften.

Nach Branchen organisiert

Die Berufsgenossenschaften sind nach Branchen organisiert. In Deutschland gibt es neun gewerbliche Berufsgenossenschaften. Bei der BG Verkehr sind die großen Branchen Gütertransport, Personenbeförderung, Entsorgung, Luftfahrt sowie Post-Logistik, Telekommunikation, Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt und Fischerei versichert. Auch kleinere Gewerbebezüge wie beispielsweise Flieger- und Fahrschulen, Lotsbetriebe, Abschleppdienste, Bestattungsunternehmen und gewerbliche Reittierhaltungen gehören dazu.

Die BG Verkehr hat rund 210.000 Mitgliedsunternehmen und etwa 1,7 Millionen Versicherte. Ihre Hauptverwaltung ist in Hamburg.

Selbstverwaltung entscheidet

Die Berufsgenossenschaften sind selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie sind an gesetzliche Vorgaben gebunden und unterliegen der staatlichen Aufsicht.

Das wichtigste Gremium der Selbstverwaltung ist die Vertreterversammlung. Sie wird alle sechs Jahre im Zuge der Sozialwahlen gewählt. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der einen sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf der anderen Seite wählen ihre jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter. Die Vertreterversammlung sowie Ausschüsse bestehen jeweils zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmer- sowie der Arbeitgeberseite.

Die Vertreterversammlung fasst zum Beispiel die Beschlüsse zur Satzung, zu Unfallverhütungsvorschriften und zum Gefahrarif und stellt den Haushaltsplan fest. Zudem wählt sie den Vorstand, der ebenfalls paritätisch aus Vertretern und Vertreterinnen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite besteht. Die Mitglieder der Selbstverwaltung arbeiten in verschiedenen Ausschüssen an den Aufgaben und Themen der BG Verkehr mit. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Rentenausschüsse. Sie entscheiden über die erstmalige Gewährung oder Ablehnung von Renten, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie über Abfindungen und Beihilfen.

Die Geschäfte der BG Verkehr führt eine hauptamtliche Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung gehören mit beratender Stimme dem Vorstand an.

Die BG Verkehr

Zuständig für fast alles, was rollt, fliegt und schwimmt. Gegründet 1886 als „Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft“ mit Hauptsitz in Berlin.

Ihre Versicherung bei der BG Verkehr

Was wir leisten.

Wir übernehmen die Haftung

Die BG Verkehr übernimmt die Haftung der Unternehmerin oder des Unternehmers für die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Damit sind die Beschäftigten und ihre Angehörigen abgesichert. Und zwar von Anfang an. Nach einem Arbeitsunfall oder bei einer berufsbedingten Erkrankung übernimmt die BG Verkehr die Kosten der medizinischen Behandlung, koordiniert die Maßnahmen und sorgt für Rehabilitation und die Wiedereingliederung in den Beruf und das soziale Umfeld. Der Lebensunterhalt der Versicherten ist durch Verletztengeld, Übergangsgeld und Renten gesichert.

Das Ziel: Wiederherstellung der Gesundheit mit allen geeigneten Mitteln.

Versicherungsschutz für Beschäftigte

Das Sozialgesetzbuch legt fest, dass alle Beschäftigten gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert sind (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII).

Die Zugehörigkeit zur BG Verkehr ist jedoch nicht davon abhängig, ob Beschäftigte im Unternehmen tätig sind.

Unternehmerversicherung kraft Satzung

Gemäß den Satzungsbestimmungen der BG Verkehr gilt der Versicherungsschutz auch für Unternehmerinnen und Unternehmer aus dem Bereich Fahrzeughaltungen. Die Versicherungssumme beträgt derzeit 26.000 Euro.

Im Ausnahmefall ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Unternehmerversicherung möglich.

Informationen dazu finden Sie im Internet unter www.bg-verkehr.de. Aber Sie sollten bedenken: Mit der Befreiung von der Versicherung endet auch der Versicherungsschutz. Nach einem schweren Unfall hätten Sie oder Ihre Hinterbliebenen zum Beispiel keinen Anspruch auf Rente.

Zusatzversicherung

Die kraft Gesetzes und kraft Satzung versicherten Unternehmer und Unternehmerinnen haben durch den Abschluss einer Zusatzversicherung die Möglichkeit, die Geldleistungen der BG Verkehr zu erhöhen und sie damit ihren persönlichen Einkommensverhältnissen anzupassen.

Freiwillige Versicherung

Bestimmte Personen können sich bei der BG Verkehr freiwillig versichern: Dazu gehören Ehe- und Lebenspartner/-innen, Gesellschafter/-innen sowie geschäftsführende Gesellschafter/-innen einer GmbH bzw. GmbH & Co. KG, aber auch Kommanditisten/Kommanditistinnen einer KG und Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Über den Abschluss und den Umfang der freiwilligen Versicherung beraten wir Sie gern.

Gewerbebeanmeldung

Mit den vorbereitenden Tätigkeiten für ein Unternehmen, etwa der Gewerbebeanmeldung, beginnt der Versicherungsschutz und somit auch die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft (§ 136 Absatz 1 SGB VII). Dennoch muss sich jeder Unternehmer und jede Unternehmerin nach Eröffnung des Unternehmens bei der BG Verkehr anmelden.



Unternehmensnummer

Sobald wir über die Unternehmenseröffnung informiert werden, zum Beispiel mit der Übersendung einer Abschrift der Gewerbebeanmeldung, nehmen wir Sie in das Mitgliederverzeichnis der BG Verkehr auf.

Damit erhalten Sie die Unternehmensnummer für Ihr Unternehmen. Bitte nennen Sie diese Unternehmensnummer künftig in jedem Schreiben an die BG Verkehr und halten Sie die Nummer auch bei telefonischen Anfragen bereit.

Beiträge

Wie bei anderen Sozialversicherungen ist die Beitragshöhe bei den Berufsgenossenschaften von der Lohnsumme Ihrer Beschäftigten und den Ausgaben der Berufsgenossenschaft abhängig. Die Lohnsumme melden Sie jedes Jahr neu an die BG Verkehr. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden dann auf die Mitgliedsunternehmen umgelegt. Berufsgenossenschaften dürfen keine Gewinne machen.

Übrigens: Sie können Ihre Beiträge zur BG Verkehr als Betriebsausgabe zu 100 Prozent steuerlich absetzen!

Gefahrklassen und Gefahrarif

Für die Beitragsberechnung ist neben der Lohnsumme das Unfallrisiko wichtig. Das Unfallrisiko ist in den Branchen, die bei der BG Verkehr versichert sind, unterschiedlich hoch. Deswegen fassen wir Unternehmen mit einer ähnlichen Gefährdung in Gefahrarifstellen mit Gefahrklassen zusammen.

Die einzelnen Gefahrklassen sind Grundlage für die Beitragsberechnung. Je niedriger die Gefahrklasse ist, desto niedriger fällt auch der Beitrag aus.

Beitragsvorschuss

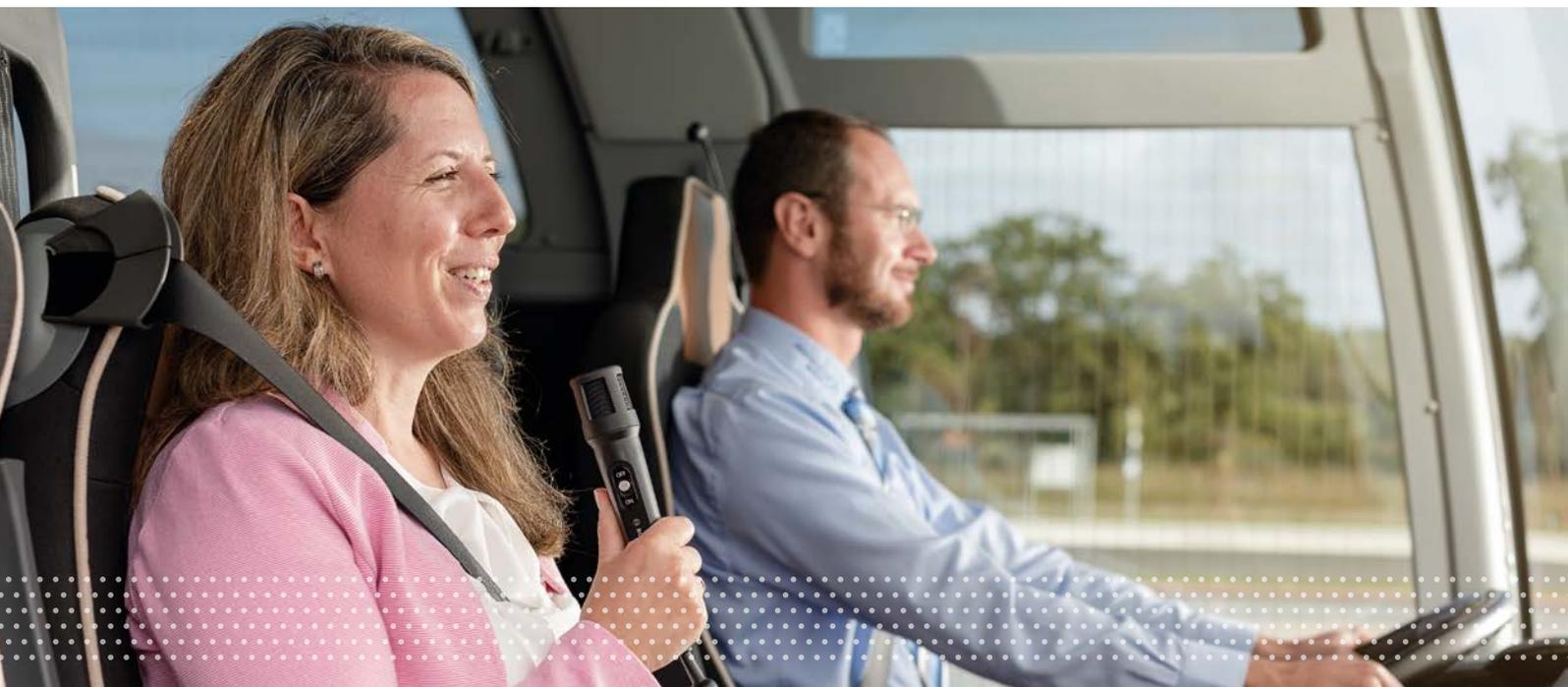
Auch neu gegründete Firmen müssen einen Beitragsvorschuss leisten. Um Ihnen die Zahlung zu erleichtern, ist bei der BG Verkehr grundsätzlich die Zahlung des Vorschusses in Raten möglich. Für die Beitragszahlung bieten wir ein Lastschriftverfahren an: Damit wird keine Rate vergessen und Sie vermeiden Säumniszuschläge. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt erst im Folgejahr im Rahmen der Umlage. Vorschüsse dienen der Sicherstellung von Liquidität von Renten-, Hinterbliebenen- und Rehabilitationsleistungen.

Änderungen in Ihrem Unternehmen

Hat sich Ihre Bankverbindung geändert? Sind Sie umgezogen? Hat sich Ihre gewerbliche Tätigkeit geändert oder ist ein Gesellschafter oder eine Gesellschafterin ausgetreten? Bitte teilen Sie uns Änderungen jeglicher Art in Ihrem Unternehmen unverzüglich mit. Nur so können wir Ihre Daten aktualisieren und Veränderungen berücksichtigen.

Gewerbeabmeldung

Die Zuständigkeit der BG Verkehr endet, wenn Sie Ihr Unternehmen vollständig aufgeben. Bitte denken Sie daran, uns eine Kopie der Abmeldung vom Gewerbeamt zu schicken. Danach beenden wir Ihre Mitgliedschaft und erstellen die Endabrechnung.



Häufig gestellte Fragen zur Mitgliedschaft

Worum geht es?

- ? In meinem Unternehmen gibt es im laufenden Jahr größere Veränderungen bei den Entgelten.
- ? Ich habe eine Mahnung bekommen, weil ich vergessen habe, die Rate zu zahlen.
- ? Ich habe eine Mahnung erhalten, aber ich weiß nicht warum.
- ? In meinem Unternehmen gibt es einen neuen Betriebsteil.
- ? Ich möchte mein Unternehmen abmelden.
- ? In meinem Beitragsbescheid habe ich einen Fehler entdeckt..
- ? In unserem Betrieb gab es einen Unfall. Was muss ich tun?
- ? Ich möchte eine Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern.

Das ist zu tun!

- ! Melden Sie die Veränderung über unser Serviceportal *BGdirekt* oder rufen Sie Ihre Ansprechperson in der Mitgliederabteilung an.
- ! Bitte holen Sie die Zahlung schnellstmöglich nach.
- ! Bitte rufen Sie Ihre Ansprechperson in der Mitgliederabteilung an.
- ! Bitte informieren Sie die Mitgliederabteilung.
- ! Bitte senden Sie eine Kopie der Abmeldung vom Gewerbeamt an die Mitgliederabteilung.
- ! Bitte rufen Sie in der Mitgliederabteilung an.
- ! Bitte informieren Sie die Unfallabteilung der für Ihren Betrieb zuständigen Bezirksverwaltung. Unfallanzeigen können Sie über das Serviceportal *BGdirekt* erstellen.
- ! Melden Sie sich in unserem Serviceportal *BGdirekt* an. Dort können Sie Ihre Unbedenklichkeitsbescheinigung anfordern.

Versicherungsschutz für Unternehmen der Seefahrt

Gut versichert an Bord.

Für Unternehmen der Seefahrt und ihre Beschäftigten gelten beim Versicherungsschutz und bei der Beitragsberechnung in der Sozialversicherung einige Besonderheiten. Hier ein Überblick über wichtige Regelungen.

Der Versicherungsschutz für Beschäftigte von Seefahrtsunternehmen besteht nicht nur auf Schiffen unter deutscher Flagge. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unfallversicherungsschutz auch auf Schiffen unter ausländischer Flagge bestehen (Ausstrahlungs- bzw. Antragsversicherung).

Pflichtversicherung für Selbstständige

Selbständig Tätige der Küstenschifffahrt und Küstenfischerei sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert, wenn sie selbst zur Besatzung ihres Fahrzeugs gehören und regelmäßig keine bzw. nicht mehr als vier Arbeitnehmende beschäftigen. Unter den Versicherungsschutz fallen auch ihre unentgeltlich mitarbeitenden Ehegatten/Ehegattinnen oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Bei der Beitragsberechnung werden zur Arbeitnehmersversicherung Durchschnittsheuern (D-Heuern) und zur Unternehmensversicherung Durchschnittsjahreseinkommen (DJEK) zugrunde gelegt. Die D-Heuern bzw. DJEK werden dabei jedes Jahr neu festgesetzt.

Die BG Verkehr erstellt jedes Jahr eine Beitragsübersicht, um ausführlich über den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung für Unternehmen der Seefahrt in der Kauffahrt und der Fischerei aufzuklären und detaillierte Informationen sowie Beispielrechnungen zur Verfügung zu stellen.

Die Beitragsübersicht

In der Beitragsübersicht finden Sie u. a. Informationen zu den folgenden Punkten:

- Arbeitnehmersversicherung
- Unternehmensversicherung
- Durchschnittsheuern (inkl. Ermittlung und Bestandteile)
- Beispiele zur Beitragsberechnung
- Besondere Personengruppen (z. B. Praktikantinnen und Praktikanten)
- Beschäftigung auf Schiffen, die im internationalen Seeschiffregister (ISR) eingetragen sind
- Unfallversicherung auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge
- Informationen zu Einflaggungen von Schiffen unter deutscher Flagge
- Wichtige Rufnummern der BG Verkehr für Seefahrtbetriebe

Die aktuellen Beitragsübersichten finden Sie unter: www.bg-verkehr.de (Webcode 16633233)



Die Leistungen der BG Verkehr

Wofür wir aufkommen.

Trotz der Erfolge der Prävention wurden uns im Jahr 2021 rund 62.000 meldepflichtige Arbeitsunfälle in 18.232 unserer mehr als 200.000 Mitgliedsunternehmen gemeldet. Der Rentenbestand der BG Verkehr umfasst rund 45.000 Verletzten- und Hinterbliebenenrenten. Die Renten werden zum Teil vorübergehend, zum Teil aber auch ein Leben lang gezahlt. Wir wenden jährlich mehr als 630 Millionen Euro für Leistungen an Versicherte auf.

Unfälle sofort melden

Sobald ein Arbeitsunfall eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen verursacht, melden Sie diesen Unfall bitte der für Ihren Betrieb zuständigen Bezirksverwaltung. Das Adressverzeichnis der BG Verkehr finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Ein Formular für die Unfallanzeige senden wir Ihnen gerne zu. Sie finden die Vordrucke für die Unfallanzeige (Webcode 16454436) und für die Anzeige auf Verdacht einer Berufskrankheit (Webcode 16367355) auch im Internet unter www.bg-verkehr.de zum Herunterladen. Über unser Serviceportal *BGdirekt* können Sie Unfälle auch online anzeigen. Ihren Benutzernamen und das Passwort für *BGdirekt* erhalten Sie mit den Aufnahmeunterlagen.

Bitte bedenken Sie: Eine schnelle Hilfe ist uns nur dann möglich, wenn Sie Arbeitsunfälle möglichst sofort melden.

Gesund zurück in das Erwerbsleben

Bei schweren Unfällen ist eine intensive Betreuung der Versicherten wichtig. Dafür setzen wir uns ein. Beschäftigte in der Unfallsachbearbeitung und im Reha-Management koordinieren die medizinische Behandlung, veranlassen Maßnahmen zur Rehabilitation und unterstützen bei der

Wiedereingliederung in den Beruf und das soziale Umfeld. Dabei schöpfen wir alle geeigneten Mittel aus, um zu erreichen, dass unsere Versicherten wieder vollständig geheilt werden oder trotz eines bleibenden Handicaps wieder am Berufsleben teilnehmen können. Unsere Versicherten erhalten alle Leistungen aus einer Hand: Medizinische Behandlung, Verletztengeld, Rente und Unterstützung bei der beruflichen und sozialen Wiedereingliederung.

Verletztengeld

Zur finanziellen Absicherung während der Arbeitsunfähigkeit zahlt die BG Verkehr Verletztengeld. Es gleicht dem Krankengeld und beträgt 80 Prozent des regelmäßigen Bruttoentgeltes. Bei Unternehmerinnen und Unternehmern richtet sich das Verletztengeld nach der in der Satzung festgesetzten Versicherungssumme bzw. dem Betrag einer gesondert abgeschlossenen Zusatzversicherung oder freiwilligen Versicherung.

Verletztenrente

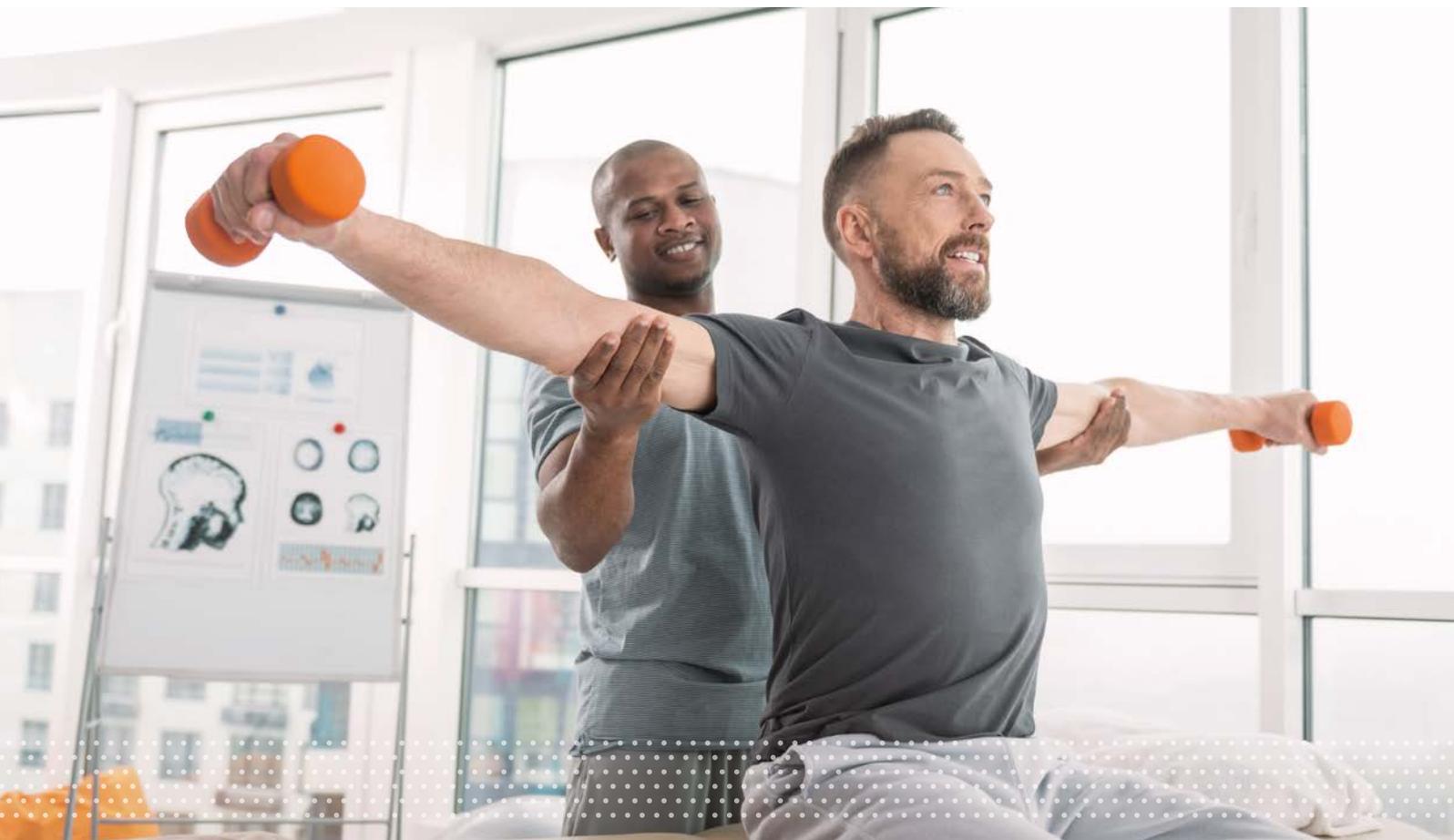
Wir zahlen auf der Basis des Jahresarbeitsverdienstes vor dem Unfall eine Rente, wenn die Erwerbsfähigkeit der Versicherten um mindestens 20 Prozent gemindert ist. Voraussetzung ist, dass diese Minderung der Erwerbsfähigkeit über die 26. Woche nach dem Arbeitsunfall hinaus andauert.

Geldleistungen im Todesfall

Erleiden Versicherte einen tödlichen Arbeitsunfall, übernimmt die BG Verkehr die Überführungskosten zum Ort der Bestattung und zahlt ein Sterbegeld. Selbstverständlich sind auch die Hinterbliebenen durch Rentenleistungen der BG Verkehr abgesichert.

Unsere Leistungen im Überblick

- stationäre, ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Massagen, Physiotherapie
- Zahnersatz
- Ausstattung mit Hilfsmitteln (Brillen, orthopädische Schuhe usw.)
- Transport- und Reisekosten (zum Beispiel von der Unfallstelle in das Krankenhaus und für Fahrten zur ambulanten Behandlung)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – unter anderem Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie die Übernahme aller dafür notwendigen Kosten
- finanzielle Unterstützung zur Anpassung von Wohnung und PKW
- Verletztengeld
- Verletztenrente
- Überführungskosten und Sterbegeld
- Hinterbliebenenrente
- Eingliederungsbeihilfe an den Arbeitgeber
- Pflege in einem Pflegeheim oder im eigenen Haushalt
- Pflegegeld



Prävention – eine zentrale Aufgabe der BG Verkehr

Wie wir beraten.

Eine der wichtigsten Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu verhindern. Diese Aufgabe wird vom Geschäftsbereich Prävention der BG Verkehr wahrgenommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftsbereichs stellen den Mitgliedsunternehmen Informationen und ihr Wissen zur Verfügung. Sie untersuchen Unfälle, ermitteln zu Berufskrankheiten und beraten vor Ort zu Fragen der Prävention.

Regelungen zum Arbeitsschutz

Zu den Grundpflichten von Unternehmerinnen und Unternehmern gehört es, Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen. Auch der Aufbau einer wirksamen Ersten Hilfe gehört dazu. Rechtliche Grundlage sind die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften werden von den Unfallversicherungsträgern als autonomes Recht erlassen. Sie gelten für Unternehmen und Versicherte. Die Einhaltung der Vorschriften wird vom Präventionsdienst der BG Verkehr überwacht. Aufsichtspersonen haben das Recht, Mitgliedsunternehmen zu besichtigen und Auskünfte zu verlangen, die im Zusammenhang mit der Prävention von Arbeitsunfällen stehen. Die dazu geltenden Bestimmungen stehen im Sozialgesetzbuch (SGB VII) und in den Unfallverhütungsvorschriften. Überwachung und Beratung sind regional gegliedert und werden in unseren Regionalabteilungen wahrgenommen. Die Kontaktdaten der Regionalabteilungen finden Sie auf der Seite 21 dieser Broschüre.

Beratung und Schulung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Präventionsdienstes beraten auch vor Ort in den Mitgliedsbetrieben. Diese Beratung ist kostenfrei und umfasst alle Fragen der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes. Egal, ob sie im Zusammenhang mit Arbeitsmitteln, Arbeitsabläufen, baulichen Einrichtungen, Arbeitsstoffen, persönlichem Körperschutz, Einwirkungen chemischer, physikalischer oder biologischer Art stehen. Rufen Sie die für Ihren Betrieb zuständige Aufsichtsperson vor Ort in den Regionalabteilungen Prävention an oder schreiben Sie uns, wenn Sie Beratungsbedarf haben.

Zur Unterstützung der Betriebe bei der Unfallverhütung und dem Erhalt der Gesundheit von Beschäftigten bei der Arbeit, stellt Ihnen die BG Verkehr zahlreiche Informationen zur Verfügung. Eine Liste der wichtigsten Broschüren, Handlungshilfen, Sicherheits-Checks und Filmen finden Sie auf unserer Internetseite unter:

www.bg-verkehr.de/medienkatalog

Kostenfreies Seminarangebot

Eine weitere Möglichkeit, sich zu informieren und das Wissen zu erweitern, sind Seminare. Die BG Verkehr bietet für die Verantwortlichen im Arbeitsschutz Lehrgänge an. Sie sind auf die bei uns versicherten Gewerbezweige zugeschnitten und richten sich an Unternehmerinnen und Unternehmer, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Betriebsräte und Beschäftigte. Sie vermitteln Wissen über wirksame Unfallverhütung und die gesunde Gestaltung der Arbeitsplätze. Die Lehrgangskosten trägt die BG Verkehr. Eine Übersicht der Termine sowie die Möglichkeit einer Online-Anmeldung finden Sie im Internet:

www.bg-verkehr.de/seminare





Damit die Beschäftigten sicher und gesund arbeiten, benötigen sie Wissen um die Gefahren am Arbeitsplatz. Unternehmerinnen und Unternehmen müssen sie deshalb über die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen und über passende Schutzmaßnahmen unterweisen. Die Unterweisung ist regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich zu wiederholen. Auch hierfür unterstützt die BG Verkehr mit Unterweisungskarten, Filmen und Erklärvideos.

Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik

Wer Arbeitskräfte beschäftigt, muss sich von Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten oder -ärztinnen beraten lassen – so legt es das Arbeitssicherheitsgesetz von 1974 fest. Die BG Verkehr ermöglicht geeigneten Personen aus den Unternehmen die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit. Kleinunternehmen werden bei der Betreuung unterstützt. Betriebe mit durchschnittlich bis zu 50 Beschäftigten können die Beratung durch den Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst (ASD) in Anspruch nehmen. Der ASD der BG Verkehr hat sich auf das Verkehrsgewerbe spezialisiert. Neue Mitgliedsbetriebe müssen dem Geschäftsbereich Prävention innerhalb von 9 Monaten einen schriftlichen Nachweis über die gewählte Betreuung erbringen. Die Kontaktdaten des ASD finden Sie auf Seite 21.

Unterwegs sicher

Der Arbeitsschutz hat in Deutschland ein hohes Niveau. Aber trotzdem gibt es immer noch schwere oder sogar tödliche Arbeitsunfälle, viele davon im Straßenverkehr. Für viele Versicherte der BG Verkehr ist der Arbeitsplatz die Straße, auf der sie täglich beruflich unterwegs sind.

Deshalb unternimmt die BG Verkehr erhebliche Anstrengungen für mehr Verkehrssicherheit. Zahlreiche Medien informieren und sensibilisieren für die Unfallrisiken, zum Beispiel durch Ablenkung. Unternehmerinnen und Unternehmer, die im betrieblichen Umfeld für eine Verbesserung der Verkehrssicherheit aktiv werden, können für die Teilnahme an Fahr-sicherheitstrainings oder bei der Umsetzung umfangreicher Maßnahmen einen Zuschuss bekommen.

Dienststelle Schiffssicherheit

Die Dienststelle Schiffssicherheit arbeitet ebenfalls unter dem Dach der BG Verkehr. Sie übernimmt dort Aufgaben aus dem Ministerium für Digitales und Verkehr. Unter anderem überprüft die Dienststelle, ob nationale und internationale Vorgaben zur Sicherheit auf See und zum Meeresumweltschutz eingehalten werden.



Ihre BG informiert

- Aktuelle Informationen und Bekanntmachungen der BG Verkehr finden Sie im Internet unter www.bg-verkehr.de – dort können Sie auch unsere aktuelle Satzung herunterladen.
- Unser Magazin „SicherheitsProfi“ erscheint viermal jährlich in sechs verschiedenen Branchenausgaben. Sie erhalten eine für Ihre Branche passende Ausgabe. Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten, die Zusendung ist für Sie kostenfrei.
- Gern können Sie auch unseren digitalen Newsletter abonnieren. Er erscheint monatlich und ist ebenfalls kostenfrei. Für die Anmeldung auf unserer Homepage ist nur Ihre E-Mail-Adresse erforderlich.

Haben Sie Fragen an uns?

Ihr direkter Draht zur BG Verkehr.



So erreichen Sie uns

- In der **Mitgliederabteilung** unserer Hauptverwaltung in Hamburg erhalten Sie Auskunft zur Mitgliedschaft und zu Beitragszahlungen. Die Kontaktdaten Ihres zuständigen Teams sowie Ihre Unternehmensnummer finden Sie oben rechts auf unseren Schreiben.
- Bei Fragen zum Versicherungsschutz und zu Leistungen nach Arbeitsunfällen stehen Ihnen das **Servicecenter Versicherung & Leistungen** telefonisch unter +49 40 3980-1010 und die **Unfallabteilungen in den Bezirksverwaltungen** gerne persönlich zur Verfügung.
- Benötigen Sie Informationen zum Thema Berufskrankheiten, wenden Sie sich bitte an unsere **Bezirksverwaltung in Hamburg** per E-Mail an bk-hamburg@bg-verkehr.de oder telefonisch an 040 3252202727.
- In den **Regionalabteilungen Prävention** erreichen Sie die Aufsichtspersonen der BG Verkehr. Sie beraten zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.
Für Unternehmen der **ehemaligen Unfallkasse Post Telekom** ist die **Bezirksverwaltung in Tübingen** zuständig.
- **BGdirekt: Ihr Online-Kontakt zur BG Verkehr.** Für die schnelle papierlose Kommunikation steht Ihnen das Serviceportal **BGdirekt** zur Verfügung. Vieles können Sie dort sofort erledigen, z. B. Unfälle melden oder überprüfen, Adressänderungen mitteilen, Lohnsummen für das laufende Vorschussjahr melden oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen anfordern bzw. herunterladen. Die Zugangsdaten erhalten Sie zusammen mit den Aufnahmeunterlagen.

Hauptverwaltung Hamburg

Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: +49 40 3980-0
www.bg-verkehr.de

Mitgliederabteilung:

mitglieder@bg-verkehr.de

Geschäftsbereich Prävention:

praevention@bg-verkehr.de

Abteilung Unfallrecht:

unfallrecht@bg-verkehr.de

Allgemeine Informationen:

info@bg-verkehr.de

Dienststelle Schiffssicherheit

Brandstwiete 1
20457 Hamburg
Tel.: +49 40 36137-0
schiffssicherheit@bg-verkehr.de

Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst (ASD)

Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: +49 40 3980-2250
asd@bg-verkehr.de
www.asd-bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Hamburg

Zuständig für Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie bundesweit für die Bearbeitung der Berufskrankheiten.

Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: +49 40 325220-0
leistung@bg-verkehr.de

Regionalabteilung Prävention

praevention-hamburg@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Hannover

Zuständig für Bremen und Niedersachsen.

Walderseestraße 5
30163 Hannover
Tel.: +49 511 3995-6
leistung@bg-verkehr.de

Regionalabteilung Prävention

praevention-hannover@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Berlin

Zuständig für Berlin und Brandenburg, in Sachsen-Anhalt für die Kreise Stendal, Altmarkkreis Salzwedel, Börde, Jerichower Land, Harz und Salzland und für die Stadt Magdeburg.

Axel-Springer-Straße 52
10969 Berlin
Tel.: +49 30 25997-0
leistung@bg-verkehr.de

Regionalabteilung Prävention

praevention-berlin@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Dresden

Zuständig für Sachsen und Thüringen, in Sachsen-Anhalt für die Kreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg, Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Burgenland sowie für die Städte Dessau-Roßlau und Halle.

Hofmühlenstraße 4
01187 Dresden
Tel.: +49 351 4236-50
leistung@bg-verkehr.de

Regionalabteilung Prävention

praevention-dresden@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Wuppertal

Zuständig für Nordrhein-Westfalen.

Aue 96
42103 Wuppertal
Tel.: +49 202 3895-0
leistung@bg-verkehr.de

Regionalabteilung Prävention

praevention-wuppertal@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Wiesbaden

Zuständig für Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Wiesbadener Straße 70
65197 Wiesbaden
Tel.: +49 611 9413-0
leistung@bg-verkehr.de

Regionalabteilung Prävention

praevention-wiesbaden@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung München

Zuständig für Bayern.

Deisenhofener Str. 74
81539 München
Tel.: +49 89 62302-0
leistung@bg-verkehr.de

Regionalabteilung Prävention

praevention-muenchen@bg-verkehr.de

Bezirksverwaltung Tübingen mit Dienststelle Unfallfürsorge

Europaplatz 2
72072 Tübingen
Tel.: +49 7071 933-0
tuebingen@bg-verkehr.de

Regionalabteilung Prävention

praevention-tuebingen@bg-verkehr.de

Auszug aus der Satzung der BG Verkehr

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Aufgabe der Berufsgenossenschaft ist es,
- mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen (§§ 1 Nummer 1, 14 Absatz 1 SGB VII),
 - nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nummer 2 SGB VII. [...])

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist über § 122 SGB VII hinaus sachlich zuständig für die Unternehmen und Unternehmensarten, für die die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft sowie die Unfallkasse Post und Telekom bis zum 31. Dezember 2015 zuständig waren.
- (2) Sachlich zuständig ist die Berufsgenossenschaft insbesondere für Unternehmen folgender Gewerbszweige:
- das gesamte straßengebundene Verkehrsgewerbe mit seinen Einrichtungen,
 - die Luftfahrt mit ihren Einrichtungen,
 - die Binnenschifffahrt mit ihren Einrichtungen,
 - die Seefahrt mit ihren Einrichtungen, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Fünften Kapitels, Zweiter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt des Siebten Buches Sozialgesetzbuch eine Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ergibt,
 - die Post-Logistik mit ihren Einrichtungen und die jeweils artverwandten Unternehmen. [...]

§ 6

Begriff der Unternehmerin/des Unternehmers, Beginn und Ende der Zuständigkeit

- (1) Unternehmerin/Unternehmer ist
- diejenige natürliche oder juristische Person, der das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht (§ 136 Absatz 3 Nummer 1 SGB VII),
 - beim Betrieb eines Seeschiffs die Reederin/der Reeder (§ 136 Absatz 3 Nummer 4 SGB VII). Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Absatz 1 Satz 2 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber der Unternehmerin/dem Unternehmer fest (§ 136 Absatz 1 Satz 1 SGB VII). [...]

§ 25

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmerinnen/Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt werden, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbstständige Tätigkeit voraussetzt (§ 193 Absatz 1 SGB VII). [...]
- (3) Tödliche Unfälle und solche Unfälle, bei denen mehr als drei Personen verletzt werden, sind der Berufsgenossenschaft unverzüglich mitzuteilen (§ 191 SGB VII).
- (4) Haben Unternehmerinnen/Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII). [...]

§ 26

Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmerinnen/Unternehmer

- (1) Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmerinnen/Unternehmer die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). [...]

§ 27

Beiträge

- (1) Beitragspflichtig sind die Unternehmerinnen/Unternehmer, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen.
- (2) Die nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 SGB VII versicherten Unternehmerinnen/Unternehmer sowie die nach §§ 46 ff. der Satzung Versicherten sind selbst beitragspflichtig. Die Unternehmerinnen/Unternehmer der Küstenfischerei (§ 163 Absatz 3 SGB VII) werden zur Umlage unter Berücksichtigung der Beitragszuschüsse der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 163 Absatz 1 und 2 SGB VII) herangezogen. [...]
- (4) Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres (Jahresbedarf) einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage sowie des Verwaltungsvermögens nötigen Beträge decken. Darüber hinaus dürfen Beiträge nur zur Zuführung zu den Betriebsmitteln erhoben werden (§§ 21, 81 und 82 SGB IV i. V. m. §§ 152 Absatz 1, 172 bis 172c, 219a SGB VII).
- (5) Berechnungsgrundlagen für die Beiträge sind der Finanzbedarf (Umlagesoll), die Arbeitsentgelte der Versicherten und die Gefahrklassen. [...]

§ 28

Gefahrtaf, Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen

- (1) Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrtaf zu den Gefahrklassen und erteilt darüber einen Bescheid (§ 159 Absatz 1 SGB VII).
- (2) Die Unternehmerinnen/Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft für die Veranlagung ihrer Unternehmen zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse zu machen (§§ 166, 192 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 2 SGB VII, § 98 SGB X).
- (3) Soweit die Unternehmerinnen/Unternehmer diese Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig machen, nimmt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Absatz 2 SGB VII).

§ 30

Lohnnachweis

- (1) Die Unternehmerinnen/Unternehmer haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV bis zum 16. Februar des Folgejahres zu übermitteln (§ 165 Absatz 1 SGB VII, § 100 Absatz 1 Nr. 4 SGB IV). Bei Veranlagung des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben entsprechend aufzugliedern. Ergänzend haben die Unternehmerinnen/Unternehmer die zur Berechnung der Beiträge nach § 44 der Satzung erforderlichen Daten zu melden. Die Unternehmerinnen/Unternehmer führen vor der Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises einen automatisierten Abgleich mit der bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. errichteten Stammdatendatei durch (§ 101 Absatz 4 SGB IV). Das Nähere zum elektronischen Lohnnachweis, zur Stammdatendatei und zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten ist in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 SGB IV geregelt.
- (2) Die Unternehmerinnen/Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Lohnnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen. [...]

§ 31

Beitragsausgleichsverfahren

- (1) Unter Berücksichtigung der Zahl und Schwere der anzuzeigenden Versicherungsfälle wird auf den Beitrag ein Nachlass bewilligt. Für jeden anzeigepflichtigen und jeden entschädigten Unfall wird der Nachlass verringert oder, sofern ein Nachlass nicht bewilligt worden ist, ein Zuschlag erhoben. [...]

§ 32**Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen**

(1) Die Berufsgenossenschaft teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit (§ 168 Absatz 1 SGB VII). Der Beitrag wird am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid den Beitragspflichtigen bekannt gegeben worden ist (§ 23 Absatz 3 SGB IV).

(2) Zur Sicherung des Beitragsaufkommens erhebt die Berufsgenossenschaft Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Jahresbedarfs (§ 164 Absatz 1 SGB VII). Bezahlte Vorschüsse werden auf den Beitrag verrechnet. Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 17 Nummer 9 der Satzung).

§ 35**Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge**

(1) Die Unternehmerinnen/Unternehmer sowie Bevollmächtigten haben der Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft oder die Veranlagung zu den Gefahrklassen wichtig ist, binnen vier Wochen anzuzeigen (§§ 191, 192 Absatz 2 und 4 SGB VII). [...]

§ 38**Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren Allgemeines**

(1) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen, für die sie zuständig ist. Sie geht dabei auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nach (§ 14 Absatz 1 SGB VII). Die Unternehmen sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich (§ 21 Absatz 1 SGB VII). [...]

§ 43**Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst**

(1) Die Berufsgenossenschaft richtet für die Unternehmen, für die sie zuständig ist, einen eigenen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst ein, der als Organisationseinheit räumlich, personell und organisatorisch getrennt von den übrigen Teilen der Verwaltung geführt wird (§ 24 SGB VII). Dieser trägt die Bezeichnung „Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation“. Er hat für die Unternehmerinnen/Unternehmer, soweit diese für ihre Betriebe an den Dienst angeschlossen sind, die Aufgaben nach den §§ 3 und 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) wahrzunehmen. Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz beauftragt der Dienst in der Regel andere geeignete Personen oder Institutionen.

(2) Angeschlossen sind alle Unternehmerinnen/Unternehmer für ihre Betriebe mit jeweils nicht mehr als durchschnittlich 50 Beschäftigten im Jahr, sofern sie nicht innerhalb von 9 Monaten nach Beginn ihrer Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft den

Verpflichtungen aus der für sie geltenden Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ nachgekommen sind.

Für die Unternehmen der Seefahrt (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Satzung) gilt § 114 Absatz 3 des Betriebsverfassungsgesetzes zur Bestimmung eines Betriebes im Sinne von Satz 1 entsprechend. [...]

§ 45**Meldepflicht, Beitragshebung und Zusatzversicherung**

(1) Die kraft Gesetzes versicherten Küstenschifferrinnen/Küstenschiffer, Küstenfischerinnen/Küstenfischer sowie ihre mitarbeitenden Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner (§ 2 Absatz 1 Nummer 7 SGB VII) haben den Eintritt und den Wegfall der Voraussetzungen ihrer Versicherungspflicht binnen einer Woche der Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

(2) Die Beiträge werden nach dem festgesetzten Durchschnitt ihres Jahreseinkommens (§ 154 Absatz 2 i. V. m. § 92 Absatz 3, 4 und 6 SGB VII) und der Gefahrklasse des Hauptunternehmens berechnet. Die Erhebung der Beiträge und des Vorschusses erfolgt entsprechend § 32 der Satzung.

(3) Für die in Absatz 1 bezeichneten Versicherten hat die Berufsgenossenschaft der Versicherung auf schriftlichen oder elektronischen Antrag einen höheren als den gemäß § 92 Absatz 3 und 4 SGB VII festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen (§ 83 Satz 2 SGB VII). Die §§ 48 bis 51 der Satzung gelten entsprechend.

§ 46**Kreis der Versicherten**

(1) Die Versicherung wird auf die Unternehmerinnen/Unternehmer der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 der Satzung genannten Betriebe erstreckt (§ 3 Absatz 1 SGB VII) sowie auf patentierte Binnenlotsinnen/Binnenlotsen, die ein amtliches Lotsenpatent besitzen und den Lotsendienst auf der im Patent bezeichneten Strecke versehen.

(2) Die nach Absatz 1 versicherten Personen können von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn im Jahresdurchschnitt regelmäßig mehr als fünf Personen beschäftigt werden. Teilzeitkräfte sind entsprechend auf Vollzeitkräfte umzurechnen, dabei wird von einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden ausgegangen.

(3) Die nach Absatz 1 versicherten Personen können für die Zeit von der Versicherungspflicht befreit werden, in der sie wegen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit Geldleistungen beziehen, mit denen diese Tätigkeit nach dem SGB II oder SGB III gefördert wird. Ausgenommen von der Befreiung ist der Bezug von Geldleistungen für die Beschaffung von Sachgütern nach § 16c Abs. 1 SGB II.

(4) Die übrigen nach Absatz 1 versicherten Personen können befreit werden, wenn sie nach ihren Angaben im Unternehmen dauernd nicht oder nur geringfügig tätig werden.

(5) Eine geringfügige Tätigkeit im Sinne von Absatz 4 kann angenommen werden, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden beträgt oder wenn die jährliche Tätigkeit zwei Monate oder 50 Arbeitstage nicht überschreitet. Auf Anforderung der Berufsgenossenschaft hat die versicherte Person einen entsprechenden Nachweis über die geringfügige Tätigkeit zu erbringen.

(6) Die Befreiung von der Versicherungspflicht muss bei der Berufsgenossenschaft schriftlich mit eigenhändiger Unterzeichnung beantragt werden. Sie wird mit dem Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist. Bei der Neueintragung in das Unternehmensverzeichnis wird die Befreiung ab Beginn der Eintragung ausgesprochen, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zuständigkeitsbescheides bei der Berufsgenossenschaft eingeht. [...]

§ 47**Versicherungssumme**

(1) Für die Berechnung der Beiträge und Geldleistungen der Versicherten nach § 46 der Satzung gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag von 26.000 Euro. [...]

(4) Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe des Kalenderjahres, wird der Beitragsberechnung nur ein entsprechender Teil des Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 154 Absatz 1 SGB VII).

§ 48**Zusatzversicherung**

(1) Die Berufsgenossenschaft hat der Versicherung auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der nach § 46 Absatz 1 der Satzung versicherten Person eine höhere Versicherungssumme als die in § 47 der Satzung bestimmte zugrunde zu legen (§ 83 Satz 2 SGB VII). Der Betrag muss auf volle 1.000 Euro lauten und darf den in § 37 Abs. 2 genannten Höchstbetrag nicht übersteigen. Die Versicherungssumme soll das tatsächliche Einkommen aus der versicherten Unternehmertätigkeit nicht übersteigen. Die Berufsgenossenschaft kann einen entsprechenden Nachweis verlangen. [...]

§ 52**Freiwillige Versicherung, Kreis der Versicherungsberechtigten**

(1) Mitarbeitende Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner von Unternehmerinnen/Unternehmern der in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 der Satzung genannten Unternehmen sowie Unternehmerinnen/Unternehmer gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 3 der Satzung können sich freiwillig versichern, soweit sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften versichert sind. Dies gilt auch für Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmerinnen/Unternehmer selbstständig tätig sind (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB VII) und für Personen, die als gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträgerinnen/Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen nach § 3 Absatz 3 der Satzung tätig sind (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 SGB VII). [...]

§ 54**Beitrag**

Die Beitragsberechnung erfolgt nach § 47 Absatz 3 der Satzung. [...]

§ 99**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft.

BG Verkehr

Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Tel.: +49 40 3980-0
mitglieder@bg-verkehr.de
www.bg-verkehr.de